

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Grundlagen und Überblick

Grundlagen und Überblick

zwischen 2002 und 2006 wurde in New York unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, unter anderem auch Behindertenorganisationen aus Deutschland,

über den Inhalt der UN-BRK verhandelt und beraten
Das Übereinkommen konkretisiert in 50 Artikeln die Menschenrechte, die Menschen mit Behinderungen zukommen

Rechtsnatur der UN-BRK und Transformation in deutsches Recht

Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag

Sie wurde gemäß Art. 59 Abs. 2 GG durch ein
deutsches Gesetz, also unter Mitwirkung von
Bundestag und Bundesrat, in deutsches Recht
transformiert

Inkrafttreten der UN-BRK

Nach der
Unterzeichnung der Konvention
durch Deutschland und
dem Erlass des deutschen Ratifizierungsgesetzes
trat die UN-BRK am **26. März 2009** in
Deutschland in Kraft



Geltungsbereich der UN-BRK

Die UN-BRK gilt nun als deutsches Recht sowohl für den Bund als auch für die Bundesländer sowie für die Kommunen

Sie hat durch die Transformation in deutsches Recht keinen Verfassungsrang erhalten

Rang der UN-BRK

Sie ist vielmehr ein einfaches Gesetz, geht im Konfliktfall allerdings dem sonstigen Bundes- und auch dem Landesrecht vor

Dies bedeutet:

Das deutsche Recht muss daraufhin überprüft werden, ob es den Vorgaben der UN-BRK entspricht

Beispiele:

- Schulrecht
 - Baurecht/ Landesbauordnung
 - Recht des öffentlichen Nahverkehrs
- Sozialrecht und Ausführungsgesetze durch die Länder
 - Wohn- und Teilhabegesetz

Problem der deutschen Übersetzung

An der amtlichen deutschen Übersetzung gibt es
jedoch Kritik:

Bemängelt wird insbesondere, dass der im
englischen Wortlaut verwendete Begriff
„inclusion“ im deutschen Text mit
„Integration“ wiedergegeben wird.

Integration

Integration“ bezeichnet die Aufnahme/ das Einfügen eines Menschen mit Behinderung in ein bestehendes System der Menschen ohne Behinderung, z.B. in eine Regelschule

Inklusion

Der Begriff

„Inklusion“

bezeichnet im Gegensatz dazu die Anpassung bestehender Systeme an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung

Behinderungsbegriff der UN-BRK

Der Begriff „Behinderung“ wurde in der UN-BRK bewusst offen formuliert

Art. 1 UN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische geistige oder Sinnesbehinderungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Medizinisches Modell

Früher wurde der Begriff „Behinderung“ im Sinne einer medizinisch- defizitären Bewertung verwendet: Behindert waren Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen „Defiziten“, die –alltagssprachlich formuliert- nicht dem „Normalzustand“ entsprachen.

Paradigmenwechsel

In neuerer Zeit hat sich hier ein Wechsel vollzogen:

Die „Behinderung“ wird nicht mehr primär in der körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung gesehen, sondern sie wird erst durch verschiedenste Barrieren in der Umwelt hervorgerufen

Menschenrechtliches Modell

Barrieren verhindern, dass der Mensch mit Behinderung seine Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben kann

Diesem Paradigmenwechsel vom medizinischen zum sozialen bzw. menschenrechtlichen Behinderungsmodell folgt auch die UN-BRK

Überblick über die UN-BRK

Die inhaltlichen Schwerpunkte der UN-BRK sind in 50
Artikeln zusammengefasst

Von besonderer und übergreifender Bedeutung sind
die Artikel zu den Themen

Zugänglichkeit (Art. 9)

Teilhabe (insbes. Art. 19, 29, 30)

Gleichberechtigung und Verbot der Diskriminierung
(Art. 5)

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

Barrierefreiheit

Der Abbau von Barrieren stellt ein
zentrales Element der UN-BRK
dar

Umfassender Barrierebegriff

Barrieren sind nicht immer nur baulicher Natur,
sondern können auch in mentaler oder
kommunikativer Hinsicht bestehen, z.B.

Amtliche Bescheide in Papierform ohne Brailleschrift
für Blinde

Fernsehen ohne Untertitelung für Hörgeschädigte

Nichteinbeziehung der Menschen mit Behinderung in
soziale Aktivitäten, z.B. Sportverein, Theaterbesuche,
Schwimmbad

Teilhabe

Ziel der UN-BRK ist die volle und wirksame
Teilhabe aller Menschen mit Behinderung
Menschen mit Behinderungen sollen genau wie
Menschen ohne Behinderungen an der
Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte und
Freiheiten genauso umfassend ausüben
können

Einzelne Lebensbereiche

Die UN-BRK behandelt des weiteren
verschiedene Lebensbereiche, z.B.

Kinder mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen

Bildung

Arbeit

Gesundheit

Unabhängige Lebensführung

ZIEL

**Ziel ist, die gesamte
Lebenswirklichkeit der Menschen
mit Behinderung durch die UN-BRK
und ihre Schwerpunktsetzungen zu
verbessern**

Mögliche Auswirkungen auf **Bundes- und Landesebene**

In Deutschland hatte die Behindertenpolitik bereits vor der UN-BRK einen hohen Stellenwert.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz bezüglich der Menschen mit Behinderung wurde bereits vor Jahren in das Grundgesetz aufgenommen

Bundesebene

Dennoch gibt es Überprüfungsbedarf im Bereich des Bundesrechts, z.B. im Betreuungsrecht, in verschiedenen Büchern des SGB usw.

Es wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die den konkreten Umsetzungsprozess in Deutschland begleiten soll

Landesebene

In NRW lassen sich erste mögliche Handlungsbereiche erkennen, insbesondere im

- Schulrecht
- Bauordnungsrecht/ Brandschutzrecht
- Unterbringungsrecht nach dem PsychKG
- Im Bereich ÖPNV
- Stadtplanung
- Zugänglichkeit von Medien

Erforderliche Tätigkeiten

primär muss das Landesrecht überprüft und ggf. geändert werden, allerdings ist auch eine inzidente Mitprüfung des einschlägigen Bundesrechts teilweise nicht vermeidbar.

Ggf. müssen Bundesratsinitiativen auf den Weg gebracht werden

Bei der Umsetzung der UN-BRK sind die Verbände und Organisationen behinderter Menschen intensiv einzubeziehen (Art. 4 Abs.

3 UN-BRK

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine auf längerfristige Entwicklung angelegte Aufgabe; sie wird mehrere Jahre benötigen

Kommunale Handlungsmöglichkeiten

Auch in den Kommunen muss an der Umsetzung
der UN-BRK mitgewirkt werden

Es gibt auf kommunaler Ebene vielfältige
Handlungsmöglichkeiten, z.B. in folgenden
Bereichen:

Allgemeines Verwaltungshandeln

Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter in
den verschiedenen Behörden für den Umgang
mit behinderten Menschen und ihre Belange

Barrierefreie Dokumente anwenden

Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Tage der
Begegnung

Baurecht

Kommunale Förderprogramme und
Zielvereinbarungen mit den
Behindertenverbänden zur Erreichung
größtmöglicher Barrierefreiheit

Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus

Stadtentwicklungsplanung: Integration von
Pflegeheimen, Werkstätten und sonstigen
behindertenspezifischen Dienstleistungen

ÖPNV

Einrichtung kommunenübergreifender
Fahrdienste

Fahrgastinformationssysteme verstärkt
barrierefrei gestalten

Beteiligung der Betroffenen bei der Erstellung
von Nahverkehrsplänen

Kinder mit Behinderungen

Barrierefreie Spielplätze

Inclusive Kindergärten

Besondere Aufmerksamkeit des örtlichen
Jugendamtes bzgl. Entwicklungsstörungen/
Vernachlässigungen/ Gewalt gegenüber
behinderten Kindern

Frauen mit Behinderungen

Maßnahmen zur Gewaltprävention:

Beratung, Aufklärung, Kurse für Frauen mit
Behinderungen, barrierefreie Frauenhäuser

Schulen

Einrichtung von inklusiven
Schulen, Beispiel: Die neue
Gesamtschule als inklusive
Schule aufbauen



**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**